

Beschlusscontrolling zur Drucksache 4885/2020-2025 Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 20.10.2022 – TOP 5.3

Das Amt für Verkehr teilt zum Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2022 hinsichtlich Maßnahmen zur Einhaltung von Tempo 30 in der Drögestraße (Drucksachen-Nr. 4885/2020-2025) mit:

Die Straßenverkehrsbehörde kann Maßnahmen oder Anordnungen nur treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der StVO erfüllt sind.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (sog erhöhte Gefahrenlage).

Nach Mitteilung des Geschäftsbereichs Verkehrsordnungswidrigkeiten sind dort im Jahr 2022 bereits 20 kommunale Geschwindigkeitsmessungen erfolgt. Die Ergebnisse werden als moderat bezeichnet: die Bußgeldquote liegt bei ca. 5 %, es gibt keinen Verstoß im Fahrverbotsbereich. Im Vergleich zu anderen Tempo 30-Zonen liegt diese Quote somit sogar leicht unter dem Durchschnitt.

Somit besteht aus rein straßenverkehrsbehördlicher Sicht kein zwingendes Erfordernis für Anordnungen oder Maßnahmen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Aufgrund der Erweiterung der Tempo 30-Zone um die Straßen Am Brodhagen und Gerhart-Hauptmann-Straße wird die Verwaltung die Notwendigkeit und Möglichkeit der Markierung von „30“ auf der Fahrbahn prüfen. Darüber hinaus wird die Verwaltung die bestehenden Haltverbotregelungen auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüfen.

Unabhängig davon können selbstverständlich durch den Straßenbaulastträger grundsätzlich auch die in den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zur Geschwindigkeitsdämpfung angegebenen Elemente auch gebaut werden. Hierzu müssten einige Kriterien abgeprüft werden und auch die genauen Planungsziele erarbeitet werden (z. B. Standort, Straßentyp, Verkehrsbelastung etc.).